

Merkblatt bei Todesfällen in der Stadt Maienfeld

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Hinweise bei Todesfällen geben und Sie gleichzeitig über die Bestattungsmöglichkeiten in der Stadt Maienfeld informieren.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 Zivilstandsverordnung (ZStV) ist ein Todesfall innert zwei Tagen zu melden. Bei Todesfällen in einem Heim oder Spital (z.B. Altersheim, Pflegeheim) ist die Leitung der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet (Art. 34a Abs. 1 lit.a ZStV).

Meldung des Todesfalls / Absprachen Hinterbliebene und Bestattungsamt

- Bei Todesfall zu Hause: Haus- oder Notarzt benachrichtigen zur Feststellung des Todes und zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung
- Sind Aufzeichnungen über die Bestattungswünsche des Verstorbenen vorhanden?
- Absprache mit Angehörigen über die Art und Datum der Bestattung (Erdbestattung / Kremation)
- Leichenbesorgung und -einsargen veranlassen:
 - Ackermann Bestattungen AG, Karlihofstrasse 3, 7208 Malans, Tel. Nr. 0844 0844 01
 - Caprez Bestattungen AG, Arcas 13, 7000 Chur, Tel. Nr. 081 252 45 59
 - Abas Bestattungen AG, Güterstrasse 11, 7000 Chur, Tel. Nr. 081 286 92 11Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
- Meldung durch Angehörige unter Vorlage des Familienbüchleins (sofern vorhanden) persönlich beim Bestattungsamt Maienfeld, Tel. Nr. 081 300 45 50, in dringenden Fällen (nur an Feiertagen) Tel. Nr. 081 300 45 64
Ist die verstorbene Person zuhause gestorben, ist das Original der ärztlichen Todesbescheinigung (weiss, für das Zivilstandsamt) und die Kopie (grün, für das Bestattungsamt) abzugeben.

Absprachen mit dem Pfarramt

- Pfarrer/In Karin und Michael Ott, Evangelisches Pfarramt Maienfeld, Tel. Nr. 081 330 74 74
- Sekretariat Evangelische Kirchgemeinde Maienfeld, Tel. Nr. 081 302 37 17
- Pfarrer Gregor Zyznowski, Katholische Pfarrei Landquart Tel. 081 322 25 03
- Sekretariat Katholische Pfarrei Landquart Tel. 081 322 37 48
- Festlegung der Beisetzung (Ort, Datum, Zeit) → Mitteilung an Bestattungsamt Maienfeld
In der Stadt Maienfeld üblich: Besammlung auf dem Friedhof, anschliessend Gottesdienst in der Amanduskirche / Bruderklauen Kapelle
- Lebenslauf oder Angaben über den Verstorbenen
- Gestaltung der Beisetzung/Gottesdienst

Grabstätten

- Erdbestattungsgrab
Gemäss Art. 15 Friedhofgesetz (FG) findet der Gräberabruf frühestens nach 20 Jahren statt.

- Urnengrab
Der Gräberabruf findet frühestens nach 20 Jahren statt (Art. 15 FG).
Es sind nur vergängliche Urnen zugelassen (Art. 12 FG).
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab
Die Grabesruhe erfährt durch nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.
Die verbleibende Grabesruhe muss noch mindestens 5 Jahre betragen (Art. 12 FG).
- Gemeinschaftsgrab
Es wird nur die Asche (ohne Urne) beigesetzt (Art. 13 FG). Um eine würdevolle Beisetzung sicherstellen zu können, ist eine Urne mit leicht abnehmbarem Deckel vorgeschrieben. Die Stadt unterhält das Gemeinschaftsgrab. Grabschmuck/Fotos dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden.

Empfehlungen / Hinweise

- Todesanzeige für Zeitung aufsetzen und aufgeben (Vortag bis 16.00 Uhr)
Somedia Promotion, Sommeraustrasse 32, 7000 Chur, Tel. Nr. 081 255 58 58
Fax Nr. 081 255 58 59, www.somedia-promotion.ch
e-mail: chur.inserate@somedia.ch
- Angehörige und Freunde, Nachbarn des/der Verstorbenen benachrichtigen
- falls erwünscht, Leidzirkulare in Druckerei bestellen und versenden, Kuverts, Frankierung
- Auf Wunsch der Angehörigen bringt die Stadt in den amtlichen Aushangkästen eine Todesanzeige an – Bestattungsamt informieren.
- Eigene Sargträger bestimmen (4 Personen). Auf Wunsch werden diese von der Stadt gestellt (Art. 5 Abs. 3 FG).
- Evtl. Restaurant für Leidmahl reservieren
- Todesurkunde beim Zivilstandsamt anfordern (wird benötigt um Verträge/Mitgliedschaften, etc. zu kündigen).
- Auf Verlangen der Erben stellt das Regionalgericht Landquart (Tel. Nr. 081 257 59 39) eine Erbbescheinigung aus.
- Meldung an Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkasse
- Meldung an Zeitungen, Zeitschriften, Verbände, Mitgliedschaften
- Danksagungen
- Für Gemeindeglieder übernimmt die Stadt die Kosten für die Kremation sowie die Kosten der Überführung zum Krematorium Chur (Art. 5 Abs. 1 FG).
- Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und Pflege des Grabes zuständig (Art. 8 FG). Falls das Grab nicht selbst gepflegt wird, ist ein privater Unterhaltsvertrag mit einem Gärtner über die Bepflanzung des Grabes während der Grabesruhe abzuschliessen.
- Einholung Bewilligung für das Setzen des Grabmals (Art. 10 FG)
Gesuchsunterlagen sind bei Bauamt der Stadt einzureichen:
E-Mail bauamt@maienfeld.ch Telefon 081 300 45 53

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Pfarrämter sowie das Bestattungsamt gerne zur Verfügung.